

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 94/77

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Cyla T[REDACTED], geborene Z[REDACTED],

[REDACTED] B[REDACTED] Street, Apt. [REDACTED], M[REDACTED], C[REDACTED]/Canada,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte JR [REDACTED]
[REDACTED] und Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen,

Kaiser-Friedrich-Straße 1, Mainz 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 20. März 1979 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Dr. Lang und Gärtner beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 10. Zivilsenats - Entschädigungssenats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 1. Dezember 1976 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Das ausschließlich mit tatsächlichen Erwägungen begründete Berufungsurteil ist aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Ein gesetzlicher Grund für die Zulassung der Revision (§ 219 Abs. 2 BEG) liegt nicht vor. Auch die Beschwerde zeigt einen solchen nicht auf. Sie erschöpft sich in Angriffen gegen die Sachverhaltsfeststellung und Beweiswürdigung, die der Tatrichter verantwortet. In dessen Ermessen liegt es, ob er weitere Gutachten medizinischer Sachverständiger erhebt (vgl. BGH RmW 1967, 378 Nr. 27).

Mai

Henkel